



Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

9289/21

COMPET 440
MI 412
ENT 98
TELECOM 240
DIGIT 65
IND 160

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9289/21 ADD1
Betr.:	Entwurf einer Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... 2021 mit technischen und operativen Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („Once Only Principle“) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates – Beschluss über die Ausübung des Kontrollrechts

1. In Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹ („Verordnung über die Ausschussverfahren“) ist festgelegt, dass – wenn der Basisrechtsakt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde – das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission jederzeit darauf hinweisen können, dass der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ihres Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet. In diesem Fall überprüft die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber, ob sie beabsichtigt, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts beizubehalten, abzuändern oder zurückzuziehen.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

2. Die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012² trat am 22. Oktober 2018 in Kraft.
3. Mit Artikel 14 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1724 werden der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen, um bis zum 12. Juni 2021 die technischen und operativen Spezifikationen des technischen Systems festzulegen, die für die Durchführung von Artikel 14 der genannten Verordnung in Bezug auf das technische System für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung erforderlich sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung über die Ausschussverfahren erlassen.
4. Die Kommission hat in der Sitzung des Ausschusses für das einheitliche digitale Zugangstor vom 25. Mai 2021 den Entwurf einer Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission mit technischen und operativen Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („Once Only Principle“) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates³ vorgelegt. Der Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission wurde dem Rat am 2. Juni 2021 übermittelt.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1.

³ Dok. ST 9289/21 ADD 1.

5. Auf ihrer informellen Videokonferenz vom 1. Juni 2021 haben die Mitglieder der Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Binnenmarkt) ihren Standpunkt im Hinblick auf die Ausübung des Kontrollrechts des Rates gemäß Artikel 11 der Verordnung über die Ausschussverfahren in Bezug auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zum Ausdruck gebracht. In der Erwägung, dass Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 19 des Entwurfs der Durchführungsverordnung die Festlegung technischer und operativer Spezifikationen ab dem 12. Juni 2021 und außerhalb des Prüfungsverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 vorsehen, sowie in Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 14 des Entwurfs der Durchführungsverordnung die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das für dieses Verfahren vorgesehene Portal für die Nachweisanforderung dem Nutzer Zugang zu einem Vorschau-Mechanismus gewährt, der von Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1724 abweicht, stellte eine große Anzahl von Mitgliedstaaten fest, dass der Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission über die in Artikel 14 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1724 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- i) seine Zustimmung dazu zu bestätigen, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die in der Verordnung (EU) 2018/1724 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 - ii) dem Rat zu empfehlen, angesichts der Tatsache, dass der Entwurf der Durchführungsverordnung über die in der Verordnung (EU) 2018/1724 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht, das Kontrollrecht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 auszuüben und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten.